

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/82 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1982

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 908/82⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1982 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1982 erforderlich.

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/81⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75, der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem

Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 1982.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Küken muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Küken entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1507/82⁽⁷⁾ abgeleitet werden.

Für die Erzeugnisse der Tarifnr. 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, müssen die Abschöpfungen auf dem Betrag beschränkt werden, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgelegt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 908/82 für die Zeit bis zum 31. Juli 1982 festgesetzt sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1982 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 22. 4. 1982, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 29. 12. 1979, S. 65.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982, S. 5.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgelegt werden.

Der Artikel 4 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 1982.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis für Küken muß nach der gleichen Methode errechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Mengen entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen vor dem Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 3

dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten abgeleitet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnr. 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1982 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ :		
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	84,43	14,10
	II. andere	23,12	5,49
		ECU/100 kg	ECU/100 kg
	B. andere :		
	I. Hühner	76,99	21,32
	II. Enten	100,59	30,95
	III. Gänse	120,03	29,96
	IV. Truthühner	105,94	23,56
	V. Perlhühner	130,29	35,40
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	I. Hühner :		
	a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	96,73	26,78
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	109,99	30,46
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“	119,84	33,19
	II. Enten :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	118,34	36,42
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	143,70	44,22
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“	159,66	49,14
	III. Gänse :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	171,47	42,80
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“	163,29	45,10
	IV. Truthühner :		
	a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	151,34	33,66
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“	165,84	36,89
	V. Perlhühner	186,13	50,57

